

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1202/447/19-MPA BS

Gegenstand:

Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen (AIV-B)

Ramsauer Flex Dichtbahn 1270

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27

Antragsteller:

Raumsauer GmbH & Co. KG
Sarstein 17

A – 4822 Bad Goisern am Hallstättersee

Ausstellungsdatum:

12. November 2019

Geltungsdauer bis:

30. November 2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 4 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

2 Gegenstand und Verwendungsbereich

2.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung „Ramsauer Flex Dichtbahn 1270“ der Firma Ramsauer GmbH & Co.KG als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung eines der Fliesenkleber ARDEX X 7G PLUS, Schomburg AK7P, Sopro No. 1 Flexkleber, Sopro FKM® XL, Sakret Flexfliesenkleber FFK, PCI Flexmörtel, Weber. Xerm 850 Flexibler Fliesenkleber, Botament HP 21 Classic oder Mapei Adesilex P9.

2.2 Verwendungsbereiche

Das Bauprodukt „Ramsauer Flex Dichtbahn 1270“ darf in folgenden Bereichen verwendet werden:



Beanspruchungsklasse A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

und/oder

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Wand und Bodenflächen von Schwimmanlagen die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

3.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten:

- **Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**
beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte Polyethylen-Folie (Folienmindestdicke: 0,2 mm)
- **Ramsauer Flex Band Pro 1260**
NBR-Kautschuk auf Polyestervlies, Gesamtbreite 120 mm, Kautschukbreite 70 mm mit 20 mm Dehnzone, Oberfläche mit Polyestervlieskaschierung
- **Ramsauer Flex Innen-/Außenecke**
Formteile aus beidseitig vlieskaschierten NBR-Kautschuk
- **Ramsauer Flex Wandmanschette**
beiseitig vlieskaschierte NBR-Kautschukfolie
- **Ramsauer Flex Bodenmanschette**
beiseitig vlieskaschierte NBR-Kautschukfolie
- **Ramsauer Flex Dichtungsschlämme 1240** (zum Verkleben der Überlappungen, Dichtbänder, Formteile sowie Manschetten)
einkomponentige mineralische Dichtungsschlämme

In Verbindung mit den Fliesenklebern

ARDEX X 7G PLUS, Schomburg AK7P, Sopro No. 1 Flexkleber, Sopro FKM® XL, Sakret Flexfliesenkleber FFK, PCI Flexmörtel, Weber. Xerm 850 Flexibler Fliesenkleber, Botament HP 21 Classic und Mapei Adesilex P9.



Der Abdichtungsstoff ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe zuzuordnen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

3.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Untersuchungsbericht.

3.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- beständig gegen Kalilauge
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- frostbeständig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand unter Verwendung der unter 1.2 genannten Komponenten

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 2: Bahnenförmige Verbundabdichtung, Ausgabe Mai 2014 mit Prüfbericht Nr. DD 4529/2013 und DD 4252/1/2011 der Kiwa MPA Bautest GmbH, Niederlassung Dresden sowie Untersuchungsbericht Nr. 1202/529/18 und 1202/039/19 der MPA Braunschweig erbracht.

3.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

3.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ wird werksmäßig hergestellt.

3.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.



Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

3.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

3.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

3.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

4 Übereinstimmungsnachweis

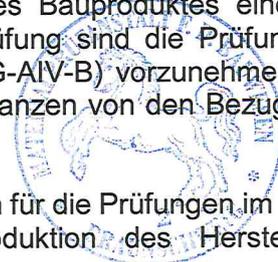
4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

4.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2 der PG-AIV-B) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.



Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

4.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2 (Tabelle 3 der PG-AIV-B) mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 3 (Tabelle 4 der PG-AIV-B) angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

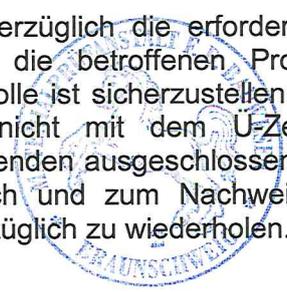
Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem U-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.



4.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

5 Ausführung und Verarbeitung

Das Bauprodukt „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ muss in Kombination mit den unter 2.1.1 aufgeführten Komponenten (Dichtband, Dichtecken und Manschetten) für den Verwendungsbereich nach 1.2 ausgeführt werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den Fliesenklebern ARDEX X 7G PLUS, Schomburg AK7P, Sopro No. 1 Flexkleber, Sopro FKM® XL, Sakret Flexfliesenkleber FFK, PCI Flexmörtel, Weber. Xerm 850 Flexibler Fliesenkleber, Botament HP 21 Classic oder Mapei Adesilex P9 verwendet werden.

Die genannten Fliesenkleber dürfen zum Verkleben der Abdichtungsbahn auf dem Untergrund und zum Verkleben der Fliesen auf der Abdichtungsbahn verwendet werden.

Wand-Wand-Übergänge, Wand-Boden-Übergänge, Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den unter 2.1.1 genannten Dichtbändern, Dichtecken und Manschetten abzudichten.

Überlappungen (mindestens 5 cm), Dichtbänder, Formteile sowie Manschetten sind mit **Ramsauer Flex Dichtungsschlämme 1240** zu verklebt.

Nach der Ausführung der Abdichtung dürfen sich Risse im Untergrund nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

Bei der Verarbeitung des Produktes „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ und der Herstellung des Abdichtungssystems „**Ramsauer Flex Dichtbahn 1270**“ ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 4) zu beachten.



6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

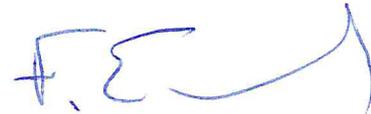
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.



Dr.- Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Sachbearbeiter

Tabelle 2: Umfang der für die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse A, B, C
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4	X
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5	X
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	X
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1	X
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	z. B.: Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die Identifikationsprüfungen für weitere Komponenten sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.



Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2x jährlich	1x jährlich
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand					
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X		
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X		
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X		
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4		X	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5		X	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6			X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7			X
Prüfungen an den Verbundkörpern					
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1			X ¹⁾
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebereinlagen	4	Die im Rahme der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ In Abstimmung mit der Prüfstelle mit mind. einem Kleber je Gattung



Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK und der Erstprüfung

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	keine
2	Breite, Geradheit Planlage	3.2.1.2	Herstellerangabe -0,5 % / +1,0 % g ≤ 50 mm p ≤ 5 mm
3	Dicke flächenbezogene Masse	3.2.1.3	≈ 0,2 mm; - 5 % und + 10 % MDV - 5 % und + 10 % MDV
4	Verhalten beim Zugversuch Höchstzugkraft Dehnung	3.2.1.4	MDV ± 10 % MDV ± 10 %
5	Widerstand gegen Weiterreißen Weiterreißkraft Weiterreißwiderstand	3.2.1.5	MDV ± 10 % MDV ± 10 %
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	dicht
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.4.1	≥ 0,5 N/mm ² (≥ 0,2 N/mm ²)
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollte sich an den o.g. Bereichen orientieren.

MDV = Hersteller-Nennwert
 Vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Toleranz



Verarbeitungsanleitung (Herstellerangaben)



1270 Flex Dichtbahn

Verarbeitungsanleitung

Wasserundurchlässige, rissüberbrückende Abdichtungsbahn zur bahnenförmigen Verbundabdichtung unter keramischen Belägen

Systembestandteile:

Flex Dichtbahn 1270
Flex Supergrund 1203
Flex Grund 1210
Flex Dichtungsschlämme 1240
Flexband Pro 1260
Flex Innenecken
Flex Außenecken
Flex Bodenmanschetten
Flex Wandmanschetten

ARDEX X 7G PLUS
Schomburg AK7P
Sopro No. 1 Flexkleber
Sopro FKM® XL
Sakret Flexfliesenkleber FFK
PCI Flexmörtel
Weber. Xerm 850 Flexibler Fliesenkleber
Botament HP 21 Classic
Mapei Adesilex P9

Vorbereitung des Untergrundes:

Der mineralische Untergrund muss fest, tragfähig und weitgehend eben sein. Verschmutzungen von Öl, Fett oder anderen Trennmitteln sind zu entfernen. Kiesnester und Lunker sowie Unebenheiten sind mit mineralischen Spachtelmassen auszugleichen.

Verarbeitung:

Die benötigten Bahnen werden vor der Verarbeitung mit einem Messer oder Schere zugeschnitten. Mit einer 4 mm Zahnung wird der Dünnbettmörtel auf die Fläche aufgezogen, in das frische Mörtelbett die Bahn eingelegt und mit einem Glätter vollflächig angedrückt. Die Stoßbereiche können überlappend oder mit einem zusätzlichen Dichtband ausgeführt werden. Diese sind mit Flex Dichtungsschlämme 1240 zu verkleben. Eine Überlappung von mind. 5 cm ist einzuhalten.

Rohrdurchführungen sind mit den Wandmanschetten, Ecken mit Innen- und Außenecken, Stoßbereiche und Bodenanschlüsse mit den Dichtbändern abzudichten. Bodenabläufe werden mit den Bodenmanschetten abgedichtet. Diese sind mit Flex Dichtungsschlämme 1240 zu verkleben und anschließend mit dieser noch zu überarbeiten. Nachdem die Verklebung der Bahn ausgehärtet ist, können Fliesen mit den aufgeführten Dünnbettmörteln verlegt werden.

Verbrauch:

1,05 m je m
(eine Überlappung von 5 cm ist zu beachten).

Die Angaben, insbesondere die Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen im Normalfall zur Zeit der Drucklegung. Je nach den konkreten Umständen, insbesondere bezüglich Untergründen, Verarbeitung und Umweltbedingungen können die Ergebnisse von diesen Angaben abweichen. Deswegen kann die Gewährleistung eines Arbeitsergebnisses oder einer Haftung, aus welchen Rechtsgründen auch immer, weder aus diesen Hinweisen noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ramsauer garantiert für ihre Produkte die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäß den Technischen Merkblättern bis zum Verfallsdatum.

Produktanwender müssen das jeweils neueste technische Datenblatt konsultieren, welches bei uns angefordert werden kann. Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Sie jederzeit auf unserer Homepage unter www.ramsauer.at downloaden können.

